

Bekanntmachung

nach § 50 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung.

I. Umlegungsbeschluss

Umlegungsbeschluss

nach § 47 Abs. 1 BauGB

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Haßloch hat am 19.05.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 47 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Umlegungsausschussverordnung wird aufgrund der Umlegungsanordnung (§ 46 Abs. 1 BauGB) der Gemeinde Haßloch vom 15.09.2021 und nach erfolgter Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer (§ 47 Abs. 1 BauGB) die Umlegung „Zwischen dem Haßlocher Weg und Sägmühlweg“ eingeleitet.

Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „Zwischen dem Haßlocher Weg und Sägmühlweg“

Abgrenzung des Umlegungsgebiets:

- Im Norden Beginnend an einer von Süden kommenden noch zu vermessenden Grenze durch Flurstück 2201/3 entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 2201/4 nach Osten bis zur westlich Grenze des Flurstücks 1740/1, nach Süden entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 1740/1 und 1734/3 bis zur südlichen Grenze dieses Flurstücks dieser nach Osten folgend bis zur östlichen Grenze und daran in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze von Flurstück 1740/2, an dieser südlichen Grenze des Flurstücks 1740/2 weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 1740/30 und 1740/29 bis zur westlich Grenze des Flurstücks 1736/3, nach Süden entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1736/3 bis zur südlichen Grenze dieses Flurstücks dieser nach Osten folgend bis zur östlichen Grenze und daran in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze von Flurstück 1740/8, an dieser südlichen Grenze des Flurstücks 1740/8 weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 1740/43, 1740/42, 1740/41, 1740/46 und 1740/47 bis zur westlich Grenze des Flurstücks 1740/49, nach Süden entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1740/49 bis zur südlichen Grenze dieses Flurstücks dieser nach Osten folgend bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 1622/2.
- Im Osten Nach Süden entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 1622/2, 1622, 1621, 1618/1, 1618, 1617 und 1616/2 bis zur südlichen Grenze von Flurstück 1616/2, an dieser südlichen Grenze des Flurstücks 1616/2 weiter in östlicher Richtung bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 901/20, dann nach Süden bis zur nördlichen Grenze von Flurstück 1619.
- Im Süden An der Nordgrenze des Flurstücks 1619 nach Westen zum Flurstück 1620, an dessen westlicher Grenze Richtung Süden bis zum Flurstück 1623/3. Die Grenze zwischen 1620 und 1623/3 wird durch eine nach Westen gehende noch zu vermessende Grenze durch die Flurstücke 1628, 1628/2, 1629 und 1632 bis zur nördlichen Grenze von Flurstück 1632 verlängert, weiter an der nördlichen Grenze von Flurstück 1633, 1633/2, 1636, 1637, 1641, 1644, 1645 bis 1648, durch eine noch zu vermessende Grenze durch Flurstück 1617/11 zur nördlichen Grenze dieses Flurstücks und an dieser entlang zum Flurstück 1663/5, dann nach Norden an der westlichen Grenze von Flurstück 1663/5 und 1702/2 bis zum Flurstück 1712/2, durch

eine noch zu vermessende Grenze durch Flurstück 1702/2 zur nördlichen Grenze des Flurstücks 1712/2 und an dieser entlang bis zum Flurstück 1617/13.

Im Westen weiter nach Norden an der östlichen Grenze von Flurstück 1617/13, 1716/4, 1617/8 bis zum Flurstück 1722/6, an dessen südlichen Grenze nach Osten, an der östlichen Grenze nach Norden und an der nördlichen Grenze nach Westen zurück zur östlichen Grenze von Flurstück 1617/8 und weiter nach Norden an der östlichen Grenze von Flurstück 1725/6 und 1617/7 bis zum Flurstück 1729/4, an dessen südlichen Grenze nach Osten bis zur östlichen Grenze von Flurstück 1730/1, dieser nach Norden folgend entlang einer noch zu vermessenden Grenze durch Flurstück 2205, 2204, 2203/2, 2203 und 2201/3 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 2201/4.

Der beigefügte Auszug aus der Liegenschaftskarte mit der Gebietsabgrenzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

In das Umlegungsgebiet sind folgende Flurstücke oder Flurstücksteile einbezogen:

Gemarkung: Haßloch

Grundbuchbezirk: Haßloch

Flurstücksnummer: 1617/3, 1626, 1626/2, 1627, 1630, 1631, 1634, 1634/2, 1635, 1638, 1639, 1642, 1643, 1646, 1647, 1650, 1651, 1654, 1654/2, 1655, 1655/2, 1659, 1659/2, 1661/2, 1662, 1713, 1713/2, 1714, 1714/2, 1715, 1716, 1716/2, 1716/3, 1717, 1717/2, 1717/3, 1717/4, 1717/5, 1717/6, 1718, 1718/2, 1719, 1719/2, 1720, 1720/2, 1721, 1722/1, 1722/3, 1722/7, 1723, 1724, 1724/2, 1725, 1725/2, 1725/3, 1725/4, 1725/5, 1726, 1727, 1729/5, 1730/2, 1731, 1731/2, 1732, 1733, 1734/1, 1735/1, 1736/4, 1737/3, 1738/3, 1739/3, 1757/7, 1757/12, 1757/17

Teile der Flurstücke Nummer: 1617/11, 1628, 1628/2, 1629, 1632, 1702/2, 2201/3, 2203, 2203/2, 2204, 2205

Im Folgenden wird der Umlegungsausschuss als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümerinnen und Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaberinnen und Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaberinnen und Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen
 - Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 - Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück,
 - persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Gemeinde Haßloch

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der durchführenden Stelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, wird die durchführende Stelle der anmeldenden Person unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung ihres Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die anmeldende Person bis zur Glaubhaftmachung ihres Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei der durchführenden Stelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der durch die durchführende Stelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, muss die berechtigte Person die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die durchführende Stelle dies bestimmt.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie die beteiligte Person, gegenüber der die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person einer Beteiligten oder eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt seine Rechtsnachfolgerin oder sein Rechtsnachfolger in das Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der durchführenden Stelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der durchführenden Stelle ist bei dem Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau i.d.Pf. eingerichtet.

V. Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Das Bestandsverzeichnis und die Bestandskarte, in denen der Nachweis des Grundbuchs und Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umlegungsgebiets aufgeführt ist, werden gefertigt und nach erfolgreicher Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Haßloch öffentlich ausgelegt.

VI. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist nach § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, nachdem den Eigentümerinnen, Eigentümern, Erbbauberechtigten und Besitzerinnen oder Besitzern die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, rechtzeitig bekannt gegeben worden ist.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Umlegungsbeschluss gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Widerspruch kann bei dem Umlegungsausschuss der Gemeinde Haßloch, Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Pestalozzistraße4, 76829 Landau in der Pfalz

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
 3. schriftlich oder
 4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Landau in der Pfalz, den 19.05.2026

Gez. Michael Loos

(Siegel)

Michael Loos, vorsitzendes Mitglied des Umlegungsausschusses

Hinweise:

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der die Umlegung durchführenden Stelle finden Sie unter <https://vermka-rheinpfalz.rlp.de/de/wichtige-informationen/elektronische-kommunikation/>.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://lvermgeo.rlp.de/de/wichtige-informationen/datenschutz/>.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch im Internet unter https://www.hassloch.de/gv_hassloch/Aktuelles/Rathaus/ zugänglich gemacht.